Fragen und Antworten zu 104 / 105% Lehrerzuweisung / Stand: 20.08.2013

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
1	Nachhaltigkeit	Ist die Zuweisung der zusätzlichen 4 bzw. 5 % einmalig oder dauerhaft?	Die Zuweisung ist auf Dauer angelegt. Die weitere Umsetzung wird von politischen Setzungen und der finanziellen Situation des Landes abhängig sein.
2	Definition/Erläuterung	Auf welche Bezugsgröße beziehen sich die 104 bzw. 105 %?	Für 104 bzw. 105 % werden über die Grundunterrichtsversorgung (Stundentafel + Zuschläge = 100%) hinaus Stellen in Höhe von 4 bzw. 5 % zur Verfügung gestellt.
3	Definition/Erläuterung	Wie sind die 4 bzw. 5 % in der Sollmitteilung zu erkennen?	Die Zuschläge stehen unter "Zuschlag zur Grundunterrichtsversorgung" unter "2. Summen für alle Zuweisungsgebiete".
4	Definition/Erläuterung	Warum erhalten Selbstständige Schulen eine um 1 % höhere Sonderzuweisung?	SES und SBS haben nach dem HSchG erweiterte Handlungsspielräume bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags.
5	Definition/Erläuterung	Können Stunden, die nicht durch Lehrkräfte besetzt werden, kapitalisiert werden?	Nur im Rahmen des Großen Schulbudgets (GSB) werden nicht besetzte Lehrkräfte-Stellen kapitalisiert.
6	Einstellungen	Kann die Zuweisung für Einstellungen (befristet/dauerhaft) verwendet werden?	Details sind einer gesonderten Handreichung zu entnehmen.
7	Einstellungen	Gibt es Vorgaben für bestimmte Berufsgruppen?	Details sind einer gesonderten Handreichung zu entnehmen.
8	Einstellungen	Können Schulen im Rahmen der 4 bzw. 5 % Lehrkräfte einstellen?	Schulen können sich im Rahmen der 104%igen bzw. 105%igen Stellenzuweisung für die Einstellung von zusätzlichen Lehrkräften entscheiden. In diesem Fall werden die zusätzlich zugewiesenen Stellen dazu verwendet, nach den Regelungen des Erlasses „Einstellungsverfahren in den hessischen Schuldienst“ vom 19.1.2010, II.6. – 634.000.008 -5 -, Amtsblatt 3/10 S. 84 ff., entweder über das schulbezogene Ausschreibungsverfahren oder das Ranglistenverfahren Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung einzustellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Art des Einstellungsverfahrens. Einstellungen erfolgen hierbei in das Beamtenverhältnis, sofern die persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Das nähere Verfahren richtet sich nach dem zitierten Erlass und wird dort ausführlich beschrieben. Details sind entsprechend dem Grad der Selbstständigkeit der Schulen einer gesonderten Handreichung zu entnehmen.
9	Einstellungen	Wie kann die Ressource von 4 bzw. 5 % verwendet werden?	Details sind entsprechend dem Grad der Selbstständigkeit der Schulen einer gesonderten Handreichung zu entnehmen.
10	Einstellungen	Können sich kleine Schulen mit geringerem Zuschlag zusammenschließen und Personal gemeinsam einstellen?	Grundsätzlich ist dies möglich. Betreffs weiterer Modalitäten wird eine Handreichung für die Schulen erarbeitet.
11	Einstellungen	Gilt der 10 %-Erlass weiterhin?	Der 10 %-Erlass gilt bis 31.12.2014. Er regelt ausschließlich die Umwandlung von Mitteln für Mangelfächer im Rahmen der Grundunterrichtsversorgung.
12	Verwendung	Können Stellen aus den 4 bzw. 5 % im Rahmen des "10 %-Erlasses" kapitalisiert werden?	Der 10 %-Erlass gilt nur für Mangelfächer, die jedoch auf die 100 % Grundunterricht bezogen sind, sodass diese Alternative für die 4 bzw. 5 % nicht in Betracht kommt.
13	Einstellungen	In welchen Fällen können befristete Verträge im Rahmen der 4 bzw. 5 % abgeschlossen werden?	Befristete Verträge sind möglich beim Vorliegen von Befristungsgründen (z. B. Elternzeiten, Durchführung einer zeitlich befristeten Maßnahme im Sinne eines Projektes, das im Schulprogramm hinterlegt ist). - Das Teilzeit- und Befristungsgesetz ist auf jeden Fall zu beachten. - Nicht selbstständige Schulen dürfen nicht selbst Verträge abschließen, sondern müssen den Vertragsabschluss über das Staatliche Schulamt regeln. - Selbstständige Schulen dürfen zur Beschäftigung von zusätzlichem Personal im pädagogischen Bereich und nicht lehrendem Personal zur Assistenz dagegen selbst Verträge abschließen, haben aber vor Wahrnehmung dieser Befugnis die rechtliche Beratung durch das Landesschulamt in Anspruch zu nehmen.
14	Einstellungen	Können die 4 bzw. 5 % für die unbefristete Einstellung von Nichtlehrendem Personal verwendet werden?	Diese Option gilt nur für Selbstständige Schulen im Rahmen des Erlasses vom 15. Juli 2013 (Geschäftszeichen 634.000.004 - 00068) bzw. im Rahmen der in Kürze erfolgenden Regelung durch die Richtlinie für unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags an Schulen in Hessen im Sinne der §§ 2 und 3 HSchG.

Fragen und Antworten zu 104 / 105% Lehrerzuweisung / Stand: 20.08.2013

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
15	Einstellungen	Können die 4 bzw. 5 % für Schulsozialarbeit verwendet werden?	Generell bleibt es bei der Trennung von kommunalen Aufgaben und Landesaufgaben. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter werden an Schulen in Form von Angeboten der Jugendhilfe tätig und können daher aus den Mitteln der 4 bzw. 5 % nicht eingestellt werden. Unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung durch Sozialpädagogen und Erzieher zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im Sinne der §§ 2 und 3 HSchG kann unter Beachtung des ergehenden Erlasses von Schulen durchgeführt werden.
16	Einstellungen	Können Sozialpädagogen/innen für die 4 bzw. 5 % eingestellt werden?	Dem Wunsch vieler Schulen entsprechend ist eine Regelung durch die Richtlinie für unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung in Vorbereitung.
17	Einstellungen	Können die 4 bzw. 5 % auch für Schulträgeraufgaben verwendet werden?	Nein!
18	Einstellungen	Können die 4 bzw. 5 % für Ganztagsangebote verwendet werden?	Für Ganztagsangebote bereitgestellte Mittel sind zweckgebunden und in vollem Umfang für diesen Bereich zu verwenden. Mittel aus den 104 bzw. 105 % können für alle Aufgaben, die im Schulprogramm hinterlegt sind, verwendet werden, insofern auch für Aufgaben im Bereich ganztägiger Angebote.
19	Sonderzuweisungen	Bleiben die Sonderzuweisungen für MINT, Bili und Musik weiterhin erhalten?	Gefördert wurden bisher ausschließlich die drei vom HKM ausgewählten Schwerpunkte MINT, Bili und Musik. Eine entsprechende Zuweisung gab es nur für eine begrenzte Zahl von Schulen in bestimmten Schulformen. Nunmehr erhalten alle Schulen eine "Gestaltungsressource" von 4 bzw. 5 % und entscheiden selbst. Dabei ist sichergestellt, dass jede Schule mehr als vorher erhält, d. h., auch diese Schulen erhalten zusätzliche Mittel (z.B. zum Ausbau ihres entsprechenden Profils oder für weitere Schwerpunktsetzungen).
20	Sonderzuweisungen	Bleiben die Sonderzuweisungen für OLOV weiterhin erhalten?	OLOV bleibt erhalten ohne Anrechnung auf die 4 bzw. 5 % Gestaltungsressource, da das Programm mit Mitteln der Europäischen Union gefördert wird.
21	Sonderzuweisungen	Bleiben die Sonderzuweisungen für Schulkoordinatoren weiterhin erhalten?	Eine entsprechende Zuweisung gab es zeitlich befristet nur für eine begrenzte Zahl von Schulen in bestimmten Schulformen. Die Stunden der Schulkoordinatoren sind jetzt in den 104 bzw. 105 % enthalten.
22	Verantwortlichkeit	Wie erfolgt die Darstellung der zusätzlichen 4 bzw. 5 % als Unterrichtsverteilung in der LUSD?	Die Erfassung des Unterrichts erfolgt wie gewohnt in der LUSD. Die entsprechenden Darstellungsmerkmale werden derzeit von ZeGov (ehemals Projektbüro Marburg) erarbeitet.
23	Verantwortlichkeit	Wie sieht die Rechenschaftslegung / Evaluation der 104 bzw. 105 % Lehrerzuweisung und der in diesem Zusammenhang eingeführten Maßnahmen aus?	Die Schulen verwenden die "Gestaltungsressource" in größtmöglicher pädagogischer Eigenverantwortung. Zugleich ist zu beachten, dass alle öffentlichen Gelder der Rechenschaftslegung unterliegen. Mit Blick auf eine nachhaltige pädagogische Entwicklung der Schulen soll dem Zeitfaktor Rechnung getragen werden. Voraussichtlich gegen Ende des Schuljahres 2013/14 wird es im Rahmen der Evaluierung Nachfragen zum diesbezüglichen Stand der Schulprogrammarbeit der Schulen geben. Die unterjährige Entwicklung wird von der regionalen Schulaufsicht beratend begleitet. Geplant sind Regionaltagungen zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch. Konkrete Ausführungen zur Durchführung der Evaluation ergehen noch. Dabei ist eine gesonderte Rechenschaftslegung über die Verwendung der sozialindizierten Zuweisung geplant.
24	Verantwortlichkeit	Wer berät / entscheidet in Konfliktfällen?	Ein Konfliktfall läge z. B. vor, wenn die Verwendung der Gestaltungsressource einer Schule nicht auf der mit einer Bestandsaufnahme verbundenen Schulprogrammarbeit fußen würde. Unterstützung bei der Schulprogrammarbeit bieten die Berater der Staatlichen Schulämter. In Konfliktfällen ist wie bisher die staatliche Schulaufsicht gefragt.
25	Verwendung	Muss die Ressource unterrichtswirksam eingesetzt werden?	Grundsätzlich hat die Abdeckung der 100 %igen Grundunterrichtsversorgung Priorität. Eine echte pädagogische Auseinandersetzung in der Umsetzung der 4 bzw. 5% Lehrerzuweisung ist ausdrücklich erwünscht; dabei entscheiden die Schulen in größtmöglicher pädagogischer Eigenverantwortung. Hier haben sie weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten. Auf jeden Fall müssen sich Schulen dabei an ihrem vom Hessischen Schulgesetz vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsauftrag (Ermöglichen von Schulabschlüssen, Ermöglichen der Teilhabe an der Gesellschaft) orientieren.

Fragen und Antworten zu 104 / 105% Lehrerzuweisung / Stand: 20.08.2013

Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
26	Verwendung	Wie können Projekte umgesetzt werden aus den 4 bzw. 5 %?	Die Gestaltungsressource kann auch für die Durchführung einer zeitlich befristeten Maßnahme im Sinne eines Projektes, das im Schulprogramm hinterlegt ist, verwendet werden. Bei der Vertragsgestaltung sind unterschiedliche Optionen abhängig vom Status der Schule (NKSB / KSB/ GSB) zu beachten: Hier wird eine Handreichung für die Schulen erarbeitet.
27	Zeitlicher Ablauf	Wie schnell müssen Konzepte zur Verwendung der 4 bzw. 5 % entwickelt werden?	Nach § 127b Absatz 2 SchulG ist das Schulprogramm fortzuschreiben, insbesondere dann, wenn sich die Rahmenbedingungen für seine Umsetzung verändert haben oder die Schule ihre pädagogischen Ziele neu bestimmen will. Da den Schulen erstmals eine eigene Gestaltungsressource zur Verfügung gestellt wird, können erst jetzt entsprechende Überlegungen zur Verwendung in den Schulprogrammen angestellt werden. Ausgangspunkt aller Planungen ist die Weiterarbeit am Schulprogramm, in dem die Konzeption zur Verwendung der 4 bzw. 5 % hinterlegt werden muss. Hieraus werden sich sehr unterschiedliche Entwicklungsgeschwindigkeiten für die jeweiligen Schulen ergeben. Vorrang hat auf jeden Fall die systematische Arbeit am Schulprogramm, die auf einer gründlichen Bestandsaufnahme der Schulen zur Ermittlung des spezifischen Entwicklungsbedarfs basiert. Dafür ist die notwendige Zeit einzuräumen. Allerdings muss eine Darlegung des Entwicklungsprozesses und der damit verbundenen Ergebnisse bis Ende des Schuljahres 2013/14 erfolgen. Dies erfolgt unter Beteiligung der regionalen Schulaufsicht. Erwartet wird auf jeden Fall, dass alle Schulen mit einem entsprechend fortgeschriebenen Schulprogramm spätestens zum Schuljahresbeginn 2014/15 starten können. Eine Sonderregelung gilt für den Umgang mit dem Sozialindex (siehe entsprechender Erlass).
28	Verwendung	Müssen aus den 4 bzw. 5 % Vertretungen bestritten werden?	Über die 104 bzw. 105 % Versorgung hinaus, die jeder Schule direkt zugewiesen wird, halten die Staatlichen Schulämter weiterhin eine Ressource für langfristige Vertretungsverträge bereit. Ab dem Schuljahr 2013/2014 werden wie bisher auch Stellen der Mobilen Vertretungsreserve für Vertretungsunterricht bereit gestellt. Zudem erhalten die Schulen wie bisher ihre Budgetanteile für die Verlässliche Schule (VSS), um kurzfristigem Vertretungsbedarf entsprechen zu können. Unabhängig davon gilt weiterhin, dass alle Schulen ein an ihren Spezifika orientiertes Vertretungskonzept erarbeiten und im Schulprogramm hinterlegen.
29	Zuweisung	Steht auch den SSÄ im Rahmen der 104/105 % Lehrerzuweisung ein zusätzliches Budget zur Verfügung?	In begründeten Ausnahmefällen kann das jeweilige SSA Stellenanteile bis maximal 0,25% der Zuweisung für die Grundunterrichtsversorgung im Einvernehmen mit den Schulen für regionale Besonderheiten (z. B. gemeinsam getragene regionale Projekte) verwenden. Die Staatlichen Schulämter haben wie bisher ein Budget für Vertretungsmittel (TV-H Verträge) zur Verfügung.
30	Zuweisung	Die Festschreibung von Stunden aus der sozialindizierten Lehrerstellenzuweisung für drei Jahre wäre auch für die übrigen Stunden aus den 4 bzw. 5 % zusätzlicher Gestaltungsressource hilfreich. Um Einstellungen vornehmen zu können, bedarf es einer längerfristigen Planungsgrundlage.	Die Planung ist darauf angelegt, die Kontinuität der Zuweisung der Gestaltungsressource dauerhaft sicherzustellen. Im Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2013/2014 ist dies bereits konkret abgesichert worden.